

RZZR

Rechenzentrum Zschortau - Rackwitz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Sachstandsbericht 06-2026



arete

Bahnhofstraße 48 | 04158 Leipzig
info@arete.company
www.arete.company



AM:PM Grund Rackwitz GmbH

Pariser Straße 1
10719 Berlin
www.ampm-grund.de

Bearbeitungsstand: 08.06.2026

Inhalt

| | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------|----|
| 1 | Veranlassung und Zielstellung | 4 |
| 2 | Grundlagen | 4 |
| 2.1 | Methodische Grundlagen..... | 4 |
| 2.1.1 | Prüfablauf / Methoden..... | 5 |
| 2.1.2 | Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten..... | 6 |
| 2.1.3 | Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG | 7 |
| 2.1.4 | Ausnahmen von den Verboten (§ 45 BNatSchG) | 8 |
| 2.2 | Planungsgrundlagen, Datengrundlagen, Literatur | 9 |
| 2.3 | Rechtsgrundlagen | 10 |
| 3 | Beschreibung des Bauvorhabens und des Untersuchungsraumes..... | 12 |
| 3.1 | Beschreibung des Bauvorhabens [1] | 12 |
| 3.2 | Beschreibung des Untersuchungsraumes (UR) | 15 |
| 3.2.1 | Administrative Einordnung, geografische Beschreibung..... | 17 |
| 3.2.2 | Schutzgebiete..... | 18 |
| 3.2.3 | Hauptbiotoptypen..... | 19 |
| 3.3 | Lebensräume von Arten und Bewertung der Habitatpotenziale | 22 |
| 4 | Artenschutzrechtliche Prüfung | 23 |
| 4.1.1 | Pflanzen..... | 26 |
| 4.1.2 | Tiere | 26 |
| 4.2 | Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen..... | 28 |
| 4.2.1 | Auftretende Wirkfaktoren | 28 |
| 4.3 | Konfliktermittlung | 33 |
| 4.4 | Maßnahmenplanung | 33 |
| 4.4.1 | Grundlagen | 33 |
| 4.4.2 | Artspezifische Maßnahmen..... | 34 |
| 5 | Ergebnis der Einzelartenprüfung und Zusammenfassung..... | 34 |
| 6 | Abkürzungsverzeichnis | 34 |

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Auszug aus dem Vorentwurf des B-Plans | 14 |
| Abbildung 2: landwirtschaftliche Nutzflächen nordwestlich von Lemsel (UR Zug- und Rastvogelkartierung) | 15 |
| Abbildung 3: landwirtschaftliche Nutzflächen nordwestlich von Lemsel (UR Zug- und Rastvogelkartierung) | 15 |
| Abbildung 4: Geltungsbereich B-Plan | 15 |
| Abbildung 5: Geltungsbereich B-Plan mit Loberaltlauf (außerhalb Bebauungsfläche) | 15 |
| Abbildung 6: Gehölzbereich östlich von Lemsel (außerhalb des Geltungsbereiches) | 16 |
| Abbildung 7: Loberaltlauf nordöstlich von Lemsel (außerhalb Bebauungsfläche)..... | 16 |
| Abbildung 8: Lage und Größe des Plangebietes und der abgestimmten Untersuchungsräume | 17 |
| Abbildung 9: Befliegungsbereiche Drohne | 19 |
| Abbildung 10: Ausschnitt Drohnenluftbild..... | 20 |
| | |
| Tabelle 1: Hauptbiotoptypen im UR allgemein..... | 21 |
| Tabelle 2: Hauptbiotoptypen im UR untersetzt | 22 |
| Tabelle 3: Kartierungsumfang | 23 |
| Tabelle 4: Bearbeitungsstand | 24 |
| Tabelle 5: für den Artenschutz zutreffende Wirkfaktoren im Projekttyp „Gewerbe-/ Industriegebiet“ (BFN - FFH-VP-INFO - PROJEKTTYPEN)..... | 29 |
| Tabelle 6: Übersicht bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sowie betroffene Arten / Artengruppen | 32 |

1 Veranlassung und Zielstellung

Auftraggeber:

AM:PM Grund Rackwitz GmbH

Pariser Straße 1

10719 Berlin

www.ampm-grund.de

Um die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange darzulegen, ist die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages erforderlich, welcher die Auswirkungen des Vorhabens auf die heimische Flora und Fauna bewertet sowie entsprechende Schutzmaßnahmen plant.

Parallel dazu werden ein Umweltbericht und ein Grünordnungsplan erarbeitet.

Die vorliegende Unterlage stellt den aktuellen Bearbeitungsstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Sachstandsbericht 06/2026) dar.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im artenschutzfachlichen Beitrag zu prüfen, ob geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten durch das Vorhaben betroffen sind und ob mit der Realisierung des Vorhabens die Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden können.

Als methodische Grundlagen werden insbesondere die Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen des Freistaates Sachsen (<https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>) herangezogen.

Der Untersuchungsraum und die Vorgehensweise wurde im Rahmen von Abstimmungsterminen am 09.10.2025 sowie am 19.02.2026 mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen festgelegt. Grundlage dafür war eine Faunistische Planungsraumanalyse (arete 2026).

2.1.1 Prüfablauf / Methoden

Zu prüfen sind die europarechtlich geschützten Arten, d. h. die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten. Die Umsetzung der artenschutzfachlichen Prüfung gliedert sich wie folgt:

1. Relevanzprüfung

- Ermittlung der im Vorhabenbereich aktuell vorkommenden bzw. in Einzelfällen bei Unsicherheiten potenziell zu erwartenden geschützten Arten auf Grundlage der eingeholten vorhandenen Datenlage (Abfrage Dezember 2025 und Januar 2026).

Eigene Kartierungen erfolgen seit 2025 und werden voraussichtlich bis August / September 2026 abgeschlossen. Erste Ergebnisse sind in diesem Sachstandsbericht bereits aufgeführt.

- Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise betroffen sein könnten und in einer Einzelartenbetrachtung näher betrachtet werden müssen
- Zusammenstellung der Arten, die aufgrund ihrer geringen Wirkungsempfindlichkeit, ihrer ökologischen Ansprüche und Verbreitung sowie ihres Schutzstatus und Erhaltungszustandes in Gilden betrachtet werden können

In der Relevanzprüfung erfolgt somit eine Abschichtung von Arten deren populationsbezogene oder individuelle Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Als wesentliche Anhaltspunkte für die Relevanzprüfung werden folgende Ausschlusskriterien geprüft:

- Art ist weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt oder gilt als ungefährdet (z.B. ubiquitäre, in Sachsen flächendeckend verbreitete Brutvogelarten)
- Das Vorhaben beinhaltet keine Eingriffe, die für die Art oder Artengruppe beeinträchtigend wirken können. (z.B. keine Eingriffe in Gewässer, keine Relevanz für Schwimmkäfer).

Es verbleiben Arten, für die eine Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

2. Konfliktanalyse

- Beschreibung der artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote durch das geplante Vorhaben, unterschieden nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren
- Beleuchtung vorhabenspezifischer Wirkungen und Wirkpfade durch Bauabläufe, Bauzeiträume und Nachwirkungen

- Prüfung, ob sich die Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden und gegenüber dem Vorhaben empfindlich sind (z.B. mit Hilfe artspezifischer Fluchtdistanzen)
- Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise betroffen sein könnten und in einer Einzelartbetrachtung näher betrachtet werden müssen

3. Maßnahmenkonzept

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

- artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutze wertgebender möglicherweise betroffener Arten
- vorgezogene bzw. vor dem Eingriff zu realisierende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität
- Die Belange der zuvor abgeschichteten weit verbreiteten, störungstoleranten Brutvogelarten in günstigem Erhaltungszustand finden in Form von Gildenbildungen Berücksichtigung. Die in Vorbereitung zur Einzelartenbetrachtung konzipierten Maßnahmen werden auf Mitnahmeeffekte für die gebildeten Gilden geprüft. Stellt sich heraus, dass die geplanten Maßnahmen nicht ausreichend ubiquitäre Brutvogelarten mit abdecken, werden zusätzliche Maßnahmen eingeplant.

4. Artenschutzrechtliche Prognose – Einzelartbetrachtung

- Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs (CEF)-Maßnahmen

2.1.2 Definition artenschutzrechtlich relevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten (hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten)
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG bislang nicht rechtskräftig vorliegt, findet sie in diesem Fachbeitrag keine Anwendung.

2.1.3 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten finden sich in § 44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder

Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.1.4 Ausnahmen von den Verboten (§ 45 BNatSchG)

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt.

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist gleichermaßen zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen vorliegen.

2.2 Planungsgrundlagen, Datengrundlagen, Literatur

- [1] Beschreibung des Bauvorhabens (AM:PM, 2026)
- [2] Abfrage faunistischer Datenbanken (hier: Multibase-Abfrage UNB Nordsachsen sowie avifaunistische Daten des LfULG Sachsen, Dateneingänge am 22.12.2025 und am 19.01.2026)
- [3] Abfrage der Schutzgebietsdaten und Managementpläne (insbes. SPA „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“, NSG „Werbelineer See“, LSG „Loberaue“, Dateneingang am 08.01.2026)
- [4] weiterhin Internetangebote oder Arbeitshilfen, Auswertung von Verbreitungsatlant (www.sachsen.de), insbesondere Sachsen.de Arbeitshilfen Artenschutz <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, letzte Abfrage 06/2026
- [5] Luftbilder, Fachpublikationen und Daten anderer Planungsträger (sofern zugänglich)
- [6] Sichtung auch alter Daten ohne zeitliche Einschränkung, um im Hinblick auf das Artenpotenzial den Planungsraum zu interpretieren
- [7] Rapis Bauleitplanung <https://rapis.ipm-gis.de/client/>, letzte Abfrage 02/2026
- [8] Rote-Liste-Zentrum, Die Roten Listen Deutschlands, Abfrage Rote Liste Zentrum Juni 2015, [Die Roten Listen - Rote-Liste-Zentrum](#), Abfrage Juni 2025
- [9] LAU Sachsen-Anhalt, Die Roten Listen Sachsen-Anhalts [Rote Listen Sachsen-Anhalt 2020](#), Abfrage Juni 2025
- [10] Bundesamt für Naturschutz, Artenportraits | BfN, Abfrage Juni 2025
- [11] Bundesamt für Naturschutz: Wirkfaktoren BfN - FFH-VP-Info - Wirkfaktoren Abfrage Juni 2025
- [12] Bayerischen Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, Augsburg
- [13] Blanke, Ina (2010): Die Zauneidechse, Zwischen Licht und Schatten, Zeitschrift für Feldherpetologie Beihefte, Bielefeld

- [14] Garniel, Mierwald 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Bonn, BMVBS 2010
- [15] Gellermann, M. und M. Schreiber (2007): Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere in staatlichen Planungsverfahren. Natur und Recht Band 7
- [16] Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al., Radolfzell, 2005.
- [17] PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern.
- [18] Teßmer, R. D. & Philipp, R. (2013): Berücksichtigung von Vogelarten in der Rechtsprechung zur FFH-VP – Rechtliche Feststellungen und Fragen an die Wissenschaft. 148.
- [19] unbekannt, Fluchtdistanzen nach Flade 1994, Witt et. al. 1996, Heckenroth 1995, Handtke mdl. jeweils zitiert in http://www.umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/HA_Anhang_Endfas_31_7_06.pdf.
- [20] Faunistische Planungsraumanalyse für das RZZR Rackwitz, arete im Auftrag von AM:PM Grund Rackwitz, 2026

2.3 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind in der jeweils aktuellen Fassung:

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323). Stand der konsolidierten Fassung: 19.08.2025
- SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ – SÄCHSNATSCHG, Fassung vom 01.05.1999 bzw. in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht auf Revosax – Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95); Stand der geltenden Fassung: laut Gesetzestext bei gesetz-im-internet.de
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHKEITEN SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE). Amtl. ABI. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7–50; zuletzt geändert (konsolidierte Fassung).

- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DEN SCHUTZ WILDLEBENDER VOGELARTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE, KONSOLIDIERTE FASSUNG DER RICHTLINIE 79/409/EWG). Amtl. ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7–25.

3 Beschreibung des Bauvorhabens und des Untersuchungsraumes

3.1 Beschreibung des Bauvorhabens [1]

Die geplante Stromleistung des Rechenzentrums soll in der endgültigen Ausbaustufe etwa 500 Megavoltampere betragen. Hierfür liegen ausreichend gesicherte Lieferoptionen aus dem Umspannwerk Delitzsch durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH vor. Die endgültigen Parameter und Quantifizierungen sind abhängig vom Ergebnis der gutachterlichen Bewertungen, Abstimmungen mit den beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange und weiteren Detaillierungen des Gesamtkonzeptes innerhalb des Planverfahrens.

Der Rechenzentrumscampus ist ein Sicherheitsbereich, der über eine umfangreiche Zugangskontrolle mit Pförtnerhaus sowie einen umlaufenden Sicherheitszaun verfügt, welcher auch mit elektronischen Zutrittsüberwachungssystemen ausgestattet sein wird.

Die einzelnen Module bestehen aus den eigentlichen Datenhallen, in denen die Serverschränke, d.h. das „Kernstück“ des Rechenzentrums stehen. Weitere Räume für technische Nebenanlagen sowie kleine Büro- und Lagertrakte, in denen die Betriebs- und die Sicherheitszentralen vorgesehen sind, werden in den jeweiligen Modulen ergänzend integriert und zugeordnet. Aufgrund der sehr hohen Anforderungen an die Verfügbarkeit der IT in einem Rechenzentrum verfügt jedes Modul über eine unterbrechungsfreie Notstromversorgung, die über eine Kombination aus Batteriesystemen und Netzersatzstromdieseln generatoren sichergestellt wird. Direkt anschließend und ebenfalls im Außenbereich befinden sich in der derzeitigen Konzeptidee die Trafos von Mittelspannung auf Niederspannung, um die Datenhallen auf möglichst kurzen Wegen zu versorgen. Auf dem Dach der Module befinden sich Rückkühlgeräte, die für die Erhaltung der notwendigen Betriebstemperatur in den Datenhallen verantwortlich sind und die einen hohen Luftaustausch benötigen. Sie werden von einer Sicht- und Lärmschutzfassade eingehaust, um auch optisch ein abgerundetes Bild des Gebäudes zu vermitteln.

Die vermuteten Gewerbelärmemissionen werden sich unterhalb der Kulisse der Verkehrslärmbelastung der unmittelbar angrenzenden Bundesstraße B184 einordnen. Zum jetzigen Planungsstand werden Geräusche von max. 95 dB am Emissionsort erwartet.

Die Module sind als dreigeschossige Gebäude geplant, wobei auf allen drei Geschossen Datenhallen angesiedelt sind. Aufgrund der hohen Energiedichte in einem

Rechenzentrum, die eine sehr leistungsfähige Kühlungsinfrastruktur bedingt und eine hohe Luftzirkulation in den Datenhallen unbedingt erforderlich macht, beträgt die Geschosshöhe eines Rechenzentrums in der Regel sieben Meter. Niedrigere Geschosshöhen führen zu deutlichen Einbußen in der Leistung und somit auch in der Möglichkeit, IT aufzustellen. Dies bedeutet, dass nach derzeitigem Konzept die reine Gebäudehöhe inklusive Dachaufbauten ca. 28 Meter betragen wird. Die Schornsteine der Generatoren, deren Höhen sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie den Leitfäden nach der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz und der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LAI/LANA) ergeben, können diese Höhen punktuell überschreiten.

Der zukünftige Betreiber wird sich in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag verpflichten, die durch den Betrieb des Rechenzentrums entstehende Abwärme für die Nutzung im Rahmen eines Fernwärmenetzes an der Grundstücksgrenze zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Prüfung der Vorgaben aus § 11 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) und ggf. deren Umsetzung in einer verbindlichen Regelung zur Abwärmennutzung.

Die Erschließung des Campus erfolgt über eine zentrale Zutrittskontrolle, die so ausgestaltet ist, dass die Zutrittskontrolle keine Rückwirkungen auf die Bundesstraßen haben wird und Fahrzeuge ausschließlich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auf Einlass warten. Das Verkehrsvolumen, das ein Rechenzentrumscampus generiert, ist ohnehin sehr gering im Vergleich zu den durchschnittlichen Werten von Gewerbegebieten. Die Zirkulation auf dem Campus erfolgt über eine umlaufende Straße, so dass jedes Modul von allen Seiten zugänglich ist. Dies ergibt sich zum einen durch brandschutztechnische Anforderungen, die bedingen, dass die Feuerwehr von allen Seiten Angriffsmöglichkeiten hat sowie durch die Notwendigkeit, technische Komponenten auf dem Dach mittels Kränen austauschen zu können. Dies bedeutet, dass der Campus auch durch Zirkulations- und Aufstellflächen einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen wird, was sich in der GRZ von 0,8 ausdrückt.

Stellplätze werden dezentral angeordnet, damit primär die Beschäftigten in den einzelnen Modulen geringe Wege haben. Des Weiteren wird es eine begrenzte Anzahl von Stellflächen außerhalb des Sicherheitsbereiches geben, sowie Stellplätze unmittelbar am vorgesehenen Bürogebäude.

Nichtüberbaubare und somit unversiegelte Flächen werden hochwertig begrünt und wo es möglich ist, als Habitate für verschiedene Tierarten ausgestaltet. Zur Erhöhung des Grünanteils ist vorgesehen, wo es technisch möglich ist, Fassaden und auch Dächer zu begrünen. Da die Fassaden eines Rechenzentrums eine Vielzahl von technischen notwendigen Öffnungen enthalten und die Dächer als Aufstellfläche für die Rückkühler dienen, ist eine Begrünung nicht flächendeckend möglich, kann aber

entsprechend hochwertiger ausgeführt werden. Die Anordnung der technischen Anlagen ist so gewählt, dass sowohl deren Sichtbarkeit reduziert als auch mögliche Störfaktoren für die Wohnbevölkerung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird der Campus städtebaulich hochwertig gestaltet und einen aufgeräumten Charakter aufweisen, der der „High-Tech“-Branche angemessen ist. Geplant sind integrierte Grünbereiche mit attraktiver Aufenthaltsqualität für die Mitarbeiter des Rechenzentrums sowie Eingrünungskonzepte im Sinne der Fernwirkung und als Kompensation für Eingriffe.

Ein Campus vorliegender Art und Größe bedingt typischerweise 150-200 permanente Arbeitsplätze, die sich in unterschiedlicher Qualifikation erstrecken auf Sicherheits- und Bewachungspersonal, spezialisierte Wartungstechniker, DC Operator, IT Spezialisten und Management-Personal. Je nach Geschäftsmodell des späteren Betreibers kann vor Ort auch mehr Personal zum Einsatz kommen.

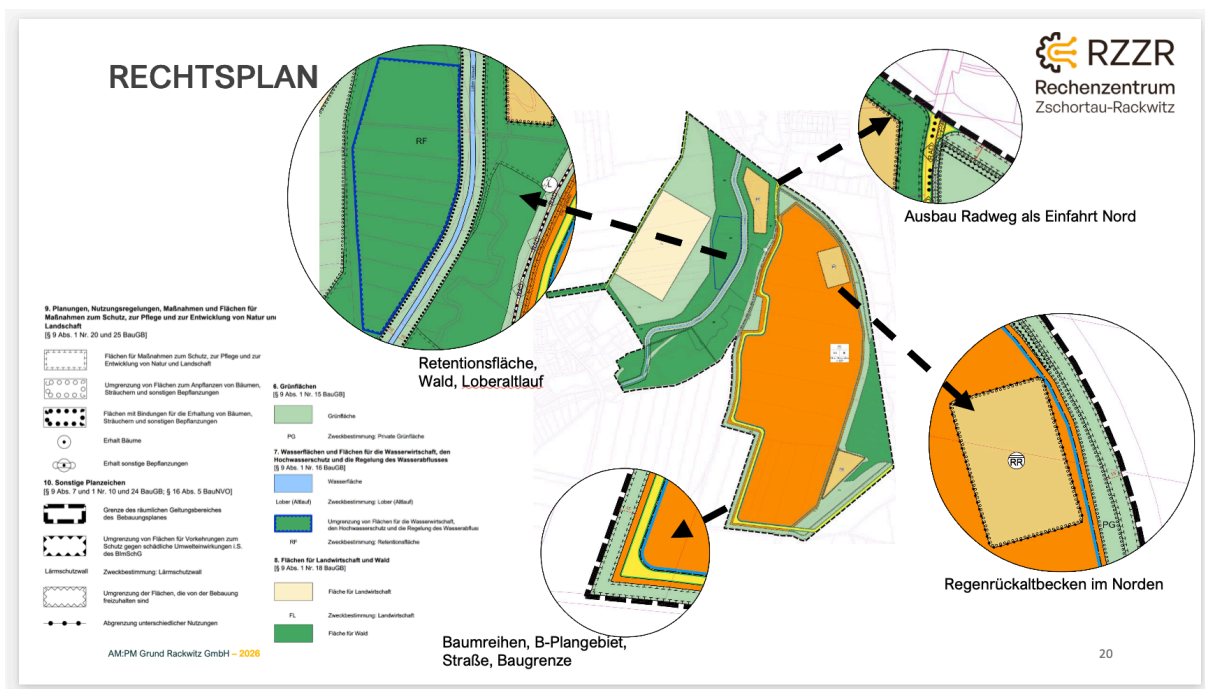


Abbildung 1: Auszug aus dem Vorentwurf des B-Plans

3.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes (UR)

Das Untersuchungsgebiet wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Nur vereinzelt sind Gehölzbestände zu finden. Im geplanten Baubereich sind keine Gehölze vorhanden. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt nach endgültigem Vorliegen der aktuell laufenden Biotoptypenkartierung.

Die folgenden Fotos geben einen Einblick in das Untersuchungsgebiet:



Abbildung 2: landwirtschaftliche Nutzflächen nordwestlich von Lemsel (UR Zug- und Rastvogelkartierung)



Abbildung 3: landwirtschaftliche Nutzflächen nordwestlich von Lemsel (UR Zug- und Rastvogelkartierung)



Abbildung 4: Geltungsbereich B-Plan



Abbildung 5: Geltungsbereich B-Plan mit Loberaltlauf (außerhalb Bebauungsfläche)



Abbildung 6: Gehölzbereich östlich von Lemsel (außerhalb des Geltungsbereiches)



Abbildung 7: Loberattlauf nordöstlich von Lemsel (außerhalb Bebauungsfläche)

Der zu untersuchende B-Plan-Bereich hat etwa eine Größe von ca. 100 ha. Zur Beurteilung der Wirkungen wurden nachfolgend aufgeführte Puffer um den Geltungsbereich gelegt und folgende Wirkräume definiert:

- Rot** Untersuchungsraum Zug- und Rastvögel, Abgrenzung anhand natürlicher und topografischer Gegebenheiten
- Orange** 300 m – Puffer, Untersuchungsraum Großvögel
- Grün** 200 m – Puffer, Untersuchungsraum Brutvögel und Fledermäuse
- Blau** 100 m – Puffer, Untersuchungsraum restliche betroffene Artengruppen

Der Geltungsbereich und die einzelnen abgestimmten Puffer sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

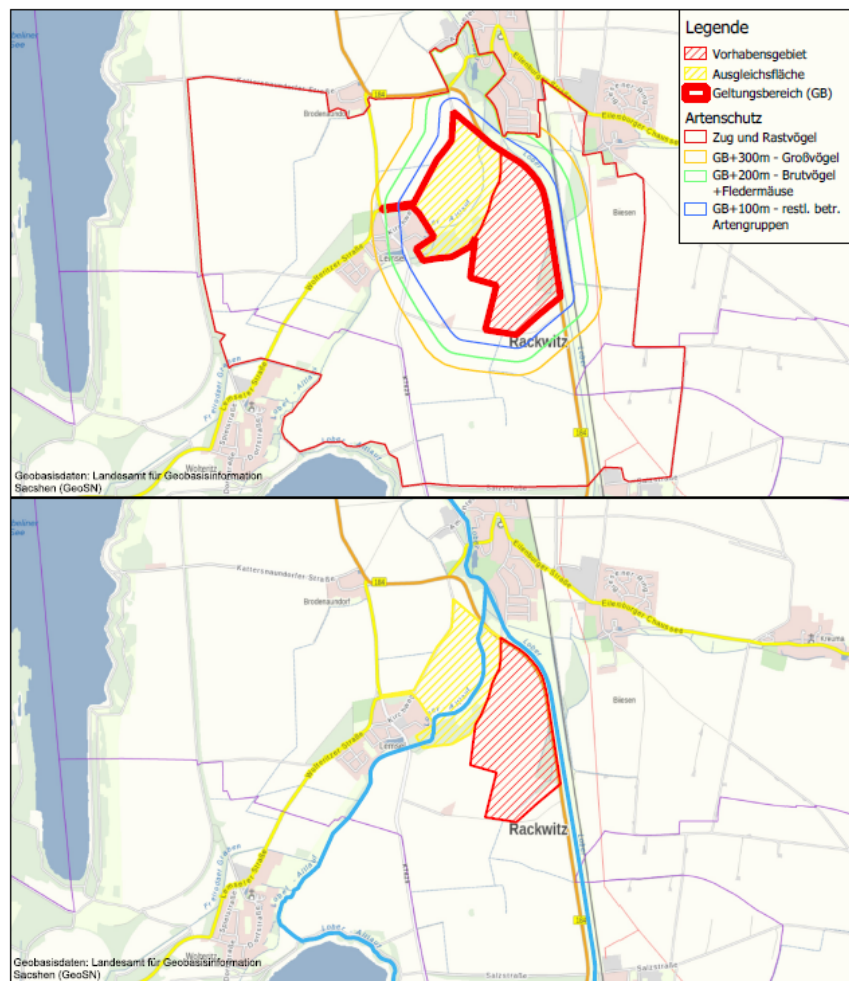


Abbildung 8: Lage und Größe des Plangebietes und der abgestimmten Untersuchungsräume

Die Untersuchungsräume wurden mit Terminen vom 09.10.2025 und 19.02.2026 mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen abgestimmt.

3.2.1 Administrative Einordnung, geografische Beschreibung

Das Plangebiet liegt nördlich des Gemeindesitzes Rackwitz am südwestlichen Rand der Ortsteile Zschortau und Biesen, an der in Richtung Delitzsch führenden B 184 sowie nördlich des Ortsteiles Biesen. Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 100 ha.

Administrative Einordnung

Land: Bundesrepublik Deutschland
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Landkreis: Nordsachsen
 Gemeinde: Rackwitz

Geografische Beschreibung

Der Untersuchungsraum ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzung und weithin ausgeräumte Ackerflächen sowie der Querung der teilweise bewaldeten Aue des Lober-Altlaufes, der die Gesamtfläche in einen westlichen und einen größeren östlichen Bereich teilt.

Naturräumlich ist das Gebiet dem Bereich der Leipziger Tieflandsbucht zuzuordnen. Die Böden besitzen überwiegend gute bis sehr gute natürliche Standorteigenschaften und verfügen somit über eine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit. Das Relief ist bis auf einige Kuppen eben, der Waldanteil in der weiträumigen, wenig untergliederten Landschaft ist gering. Dies alles ist die Folge der massiven Landschaftsveränderung durch den jahrzehntelangen Braunkohleabbau. Die damit verbundene Grundwasserabsenkung führte dazu, dass nur noch Reste der ursprünglichen Gehölz- und Waldvegetation vorhanden sind. So finden sich z.B. noch Restbestände einer Bachvegetation und auch ein kleines Waldstück an der B 184. Ansonsten dominieren zusammenhängende, ausgeräumte Ackerfluren.

Im Bereich der ehemaligen Tagebaurestlöcher sind heute größere Seen entstanden, die bereichsweise unter Naturschutz stehen oder der Naherholung dienen.

3.2.2 Schutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete

Der Geltungsbereich des B-Plans wird an den Außengrenzen vom Europäischen Vogelschutzgebiet 4439-452 „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ eingerahmt.

Flora-Fauna-Habitate-Gebiete

Der Geltungsbereich berührt keine FFH-Gebiete.

Naturschutzgebiete

Das NSG L 61 Werbeliner See liegt weniger als 2 km entfernt.

Landschaftsschutzgebiete

Das LSG I 36 Loberaue grenzt direkt an den Vorhabenbereich an.

Flächennaturdenkmale

Nach Datenabfrage UNB nicht bekannt.

Geschützte Biotope

Nach Datenabfrage UNB nicht bekannt. Es erfolgt eine Aktualisierung nach der Bio-
toptypenkartierung 2026.

3.2.3 Hauptbiotoptypen

Zur Unterstützung der Vor-Ort-Begehungen zur Biotoptypenkartierung und zur lücken-
losen Dokumentation des Untersuchungsgebietes fanden insgesamt 6 Drohnenbeflie-
gungen statt:

01.11.2025, 02.11.2025, 08.11.2025, 09.11.2025, 22.11.2025, 24.01.2026

Dabei wurde der maximale Untersuchungsraum (= UR Zug- und Rastvögel) befliegen.

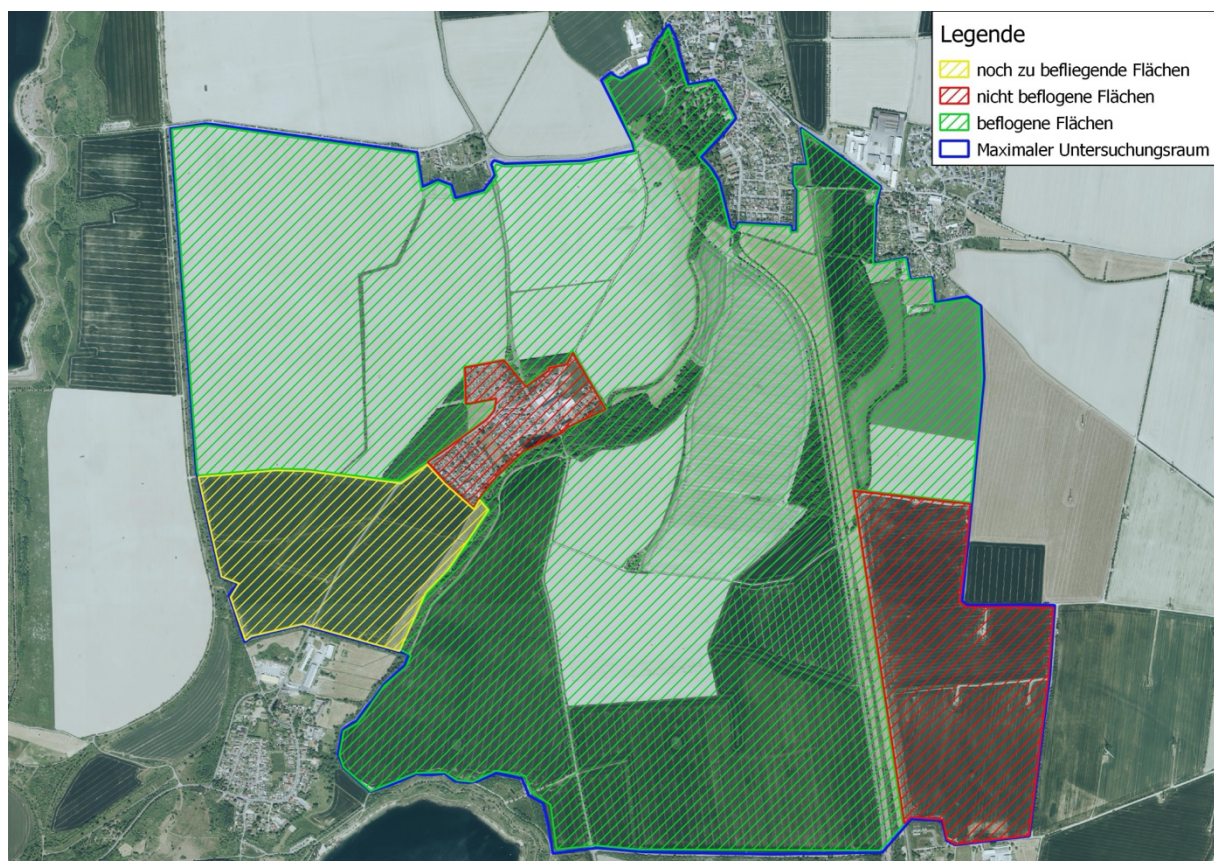


Abbildung 9: Befliegungsbereiche Drohne

Für die Datenerhebung wurde eine DJI Mavic 3T eingesetzt, deren integrierte Kamera durch hohe Bildqualität und zuverlässige Sensortechnik eine präzise flächendeckende Erfassung ermöglicht.

Die Befliegung erfolgte in einer standardisierten Flughöhe von 50 m, wodurch ein konstanter Bodenauflösungswert erzielt und zugleich eine sichere Flugführung gewährleistet wurde. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Datendichte und zur

Optimierung der photogrammetrischen Auswertung wurde eine Bildüberlappung von 75% gewählt. Die Überlappung erfolgte sowohl in der Breite als auch in der Höhe.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets musste die Befliegung auf mehrere Flugtage aufgeteilt werden, sodass der Hauptteil der Befliegung von Anfang bis Mitte November 2025 stattfand. Winterliche Witterungsbedingungen sowie notwendige Genehmigungsprozesse für weitere Flüge schränkten das Vervollständigen der Befliegungsdaten ein, sodass kleinere Teilflächen erst Mitte Januar 2026 befliegen werden konnten und eine größere Fläche fehlt. Diese wird im Frühjahr bei besseren Bedingungen nachgeholt.



 **RZZR**
Rechenzentrum
Zschortau-Rackwitz

Abbildung 10: Ausschnitt Drohnenluftbild

Bei der Flugplanung wurde großer Wert auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und Datenschutzerfordernissen gelegt. Privatgrundstücke, öffentliche Verkehrsflächen wie Straßen sowie Bahntrassen und Windparks wurden nicht beflogen, um sowohl rechtliche Einschränkungen als auch sicherheitsrelevante Aspekte zu berücksichtigen. Die Flugrouten wurden entsprechend angepasst, sodass alle zulässigen und fachlich relevanten Flächen erfasst wurden.

Ergänzend wurden Luftbilder und topografische Karten ausgewertet, um die Biotop- und Landnutzungskartierung weiter zu differenzieren.

Der Geltungsbereich umfasst in der Hauptsache landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einzelnen Gehölzbereichen. Die beiden Teilbereiche werden vom Loberaltlauf, hier als LSG „Loberaue“ geschützt, getrennt. Der verlegte Lober grenzt direkt an den östlichen Vorhabenbereich an. Im geplanten Baubereich befinden sich keine Gehölzbestände (vgl. Rapis Bauleitplanung).

Beide Teilbereiche werden vom SPA 4439-452 „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ umgrenzt.

Der Untersuchungsraum wird gegenwärtig von folgenden Hauptbiotoptypen geprägt:

Tabelle 1: Hauptbiotoptypen im UR allgemein

| Kartierschlüssel BTLNK | Biotoptyp |
|------------------------|--------------------------------------------|
| 810000000 | Acker, Sonderstandorte |
| 759694000 | Wälder und Forsten, Laubmischwald |
| 790000000 | Wälder und Forsten, Aufforstung |
| 783000000 | Wälder und Forsten, Vorwaldstadien |
| 624003040 | Baumgruppen, Hecken, Gebüsche |
| 212000400 | Fließgewässer, Loberaltlauf |
| 213004000 | Fließgewässer, Kanal, Lober |
| 245000000 | Gewässerbegleitende Gehölze |
| 232000000 | Stillgewässer, ausdauerndes Kleingewässer |
| 421004006 | Grünland, Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs |
| 410000000 | Grünland, Ruderalflur, Wirtschaftsgrünland |
| 922000000 | Siedlung, Infrastruktur |

Im Rahmen der 2026 laufenden Kartierungen ist auch eine detaillierte Biotoptypenkartierung Bestandteil der Untersuchungen. Das Kapitel wird dementsprechend ergänzt.

3.3 Lebensräume von Arten und Bewertung der Habitatpotenziale

Nach Auswertung der Befliegungsergebnisse lassen sich grob folgende Habitats, basierend auf den o.g. Hauptbiotoptypen, abgrenzen:

Tabelle 2: Hauptbiotoptypen im UR untersetzt

| Kartierschlüssel BTLNK | Biotoptyp / Habitat Repräsentanz in den UR |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 810000000 | Acker, Sonderstandorte weite Teile des Geltungsbereiches inkl. der geplanten Ausgleichsfläche überwiegende Bereiche der Zug- und Rastvogelkartierung südlich und westlich des Geltungsbereiches |
| 759694000 | Wälder und Forsten, Laubmischwald einzelne, meist verinselte Flächen u.a. an der B 184, Gutspark Zschortau, am Loberaltlauf |
| 790000000 | Wälder und Forsten, Aufforstung einzelne, meist verinselte Flächen, u.a. bei Lemsel |
| 783000000 | Wälder und Forsten, Vorwaldstadien kleine Flächen im Bereich Gutspark Zschortau, am Loberaltlauf |
| 624003040 | Baumgruppen, Hecken, Gebüsch einzelne Strukturen entlang von Feldwegen, des Lober und des Loberaltlaufes |
| 212000400 | Fließgewässer Loberaltlauf |
| 213004000 | Fließgewässer, Kanal Lober |
| 245000000 | Gewässerbegleitende Gehölze am Loberaltlauf |
| 232000000 | Stillgewässer, ausdauerndes Kleingewässer Teiche in Zschortau und Lemsel |
| 421004006 | Grünland, Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs Ortsrandbereich Lemsel |
| 410000000 | Grünland, Ruderalflur, Wirtschaftsgrünland entlang des Lober und des Loberaltlaufes sowie in den Siedlungsrandbereichen von Zschortau und Lemsel |
| 922000000 | Siedlung, Infrastruktur Ortslagen Zschortau, Lemsel |

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die Arbeitshilfen zum Artenschutz (<https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>), insbesondere die Tabelle zu den in Sachsen auftretenden Vogelarten

https://www.natur.sachsen.de/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_3.3_240408.xlsx

und die Tabelle der streng geschützten Arten außer Vögel

https://www.natur.sachsen.de/download/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx

In den Tabellen finden sich diverse wichtige Informationen zu den zu prüfenden Arten, wie z.B. der Erhaltungszustand, bevorzugte Habitate sowie Angaben über den Schutz nach Anhang II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

Eine weitere wesentliche Arbeitsgrundlage bilden die faunistischen Kartierungen sowie die Biotoptypenkartierung. Folgende Kartierungsleistungen werden durchgeführt:

Tabelle 3: Kartierungsumfang

| Artengruppe / Art | Begehungen |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V1 Revierkartierung Brutvögel | 6 Begehungen |
| V2 Horst- und Nestersuche von Großvögeln | Ersterfassung und 2 Begehungen |
| V3 Baumhöhlensuche | 1 Begehung zur Ermittlung des Potenzials für höhlenbewohnende Arten, vorerst 2 weitere Detailbegehungen |
| V4 Zug- und Rastvogelzählung | 10 Begehungen |
| S1 Biber und Fischotter – Spurensuche und Auswertung von Wildtierkameras an Gewässern, Einsatz von Wärmebildkameras | 2 Begehungen Biber 4 Begehungen Fischotter, Ergänzung durch Artenspürhund |
| W Wolf | Datenrecherche |
| S2 Erfassung von Feldhamsterbauen | 2 Begehungen |
| FM1 Fledermäuse – Transektbegehung mit Detektor | 6 Begehungen |
| FM2 Fledermäuse – Horchboxen am Loberaltlauf | 3 Erfassungsphasen |
| A1 Amphibien | 4 Begehungen |

| Artengruppe / Art | Begehungen |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R1 Reptilien | 4 Begehungen |
| TF1 Tagfaltertransekterfassung | 4 Begehungen pro Transekt vorerst 2 Transekte am Loberaltlauf und 2 Transekte am parallel verlaufenden Feldrain |
| NF1 Nachtfalter Lichtfang | 6 Fangnächte pro Probefläche Vorerst 5 Probeflächen: 2x Loberaltlauf, 1x Feldrain, 2x östliche Gehölzsäume |
| NF2 Nachtkerzenschwärmer Raupensuche | 1 Übersichtsbegehung zur Kartierung der Nahrungspflanzen und zur Transektbestimmung 2 Begehungen zur Erfassung |
| X1 Xylobionte Käfer – Strukturkartierung | 1 Begehung |
| X2 Eremit Brutbaumuntersuchung | 1 Begehung an ausgewählten Bäumen |
| X3 Rosenkäfer | 1 Begehung an ausgewählten Bäumen, Blütenbeobachtung im Rahmen der anderen Erfassungen |
| B Biotoptypenkartierung | 2 Durchgänge |

Der in der obigen Tabelle dargestellt Kartierungsumfang wurde mit der Unteren Natur-schutzbehörde Nordsachsen am 19.02.2026 in Rackwitz final abgestimmt.

Der aktuelle Bearbeitungsstand ist folgendermaßen:

Tabelle 4: Bearbeitungsstand

| Kartierung | Bereits durchgeführte Maßnahmen | Weitere geplante Maßnahmen |
|--------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------|
| V1 Revierkartierung Brutvögel | 2 Begehung | 4 Begehungen |
| V2 Horst- und Nestersuche Großvögeln | 3 Begehungen | abgeschlossen |
| V3 Baumhöhlensuche | 1 Horstsuche | Horstsuche abgeschlossen ; Besatzkontrolle |
| V4 Zug- und Rastvogelerfassung | 10 Begehungen | abgeschlossen |

| Kartierung | Bereits durchgeführte Maßnahmen | Weitere geplante Maßnahmen |
|----------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| S1 Biber | 1 Begehungen | 1 Begehungen |
| S1 Fischotter | 1 Begehungen | 3 Begehungen |
| Wolf | Datenrecherche | abgeschlossen |
| S2 Erfassung von Feldhamsterbauen | 1 Begehungen | 1 Begehungen |
| FM1 Transektbegehung mit Detektor | Beginn im Mai | 6 Begehungen |
| FM2 Horchboxen am Loberaltlauf | Beginn im Mai | 3 Erfassungsphasen |
| A1 Amphibien | 2 Begehungen | 2 Begehungen |
| R1 Reptilien | 1 Begehung | 3 Begehungen |
| TF1 Tagfalter-Transekterfassung | 1 Begehung | 4 pro Transekt (4 Transekte) |
| NF1 Nachtfalter – Lichtfang | Beginn Ende Mai | 6 pro Probefläche (5 Probeflächen) |
| NF2 Nachtkerzenschwärmer – Raupensuche | Beginn Ende Mai | 1 Übersicht + 2 Erfassung |
| X1 Xylobionte Käfer-Strukturkartierung | abgeschlossen | 1 Begehung |
| X2 Eremit – Brutbaumuntersuchung | Teilweise abgeschlossen | 1 Begehung (ausgewählte Bäume) |
| X3 Rosenkäfer | Beginn Ende Mai | 1 Begehung (ausgewählte Bäume) |
| Biotoptypenkartierung | Beginn Ende Mai | 2 Durchgänge |

4.1.1 Pflanzen

Für die in Sachsen vorkommenden Anhang-IV-Arten

| | |
|-----------------------------|--------------------------|
| Asplenium adulterinum | Braungrüner Streifenfarn |
| Botrychium matricariifolium | Ästige Mondraute |
| Coleanthus subtilis | Scheidenblütgras |
| Cypripedium calceolus | Gelber Frauenschuh |
| Gentianella lutescens | Karpaten-Fransenezian |
| Lindernia procumbens | Liegendes Büchsenkraut |
| Luronium natans | Froschkraut |
| Trichomanes speciosum | Prächtiger Dünnfarn |

liegen auf Grundlage der derzeitigen Datengrundlage bislang keine Funde oder Hinweise auf ein Vorkommen vor.

4.1.2 Tiere

Der Sachstandsbericht orientiert sich an folgender Methodik; die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Kartierungsergebnisse.

- Datenabfrage bei allen relevanten Quellen (siehe Verzeichnis) ist erfolgt
- Abschluss der faunistischen Kartierungen im August / September 2026
- Abschluss der Biotoptypenkartierung im August 2026
- Abschichtung der planungsrelevanten Arten auf der Basis der Arbeitshilfen zum Artenschutz: <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>
- Einzelartbetrachtung der planungsrelevanten Arten

Bisher liegen folgende Daten vor:

4.1.2.1 V1 Revierkartierung Brutvögel

Bisher nachgewiesen:

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Graugans (*Anser anser*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*),

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Klappergrasmücke (*Curruca curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

4.1.2.2 V2 Horst- und Nestersuche Großvögel

Abgeschichtete Arten:

Bisher nachgewiesen: Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*).

4.1.2.3 V3 Baumhöhlensuche

Abgeschichtete Arten:

Noch ausstehend.

4.1.2.4 V4 Zug- und Rastvogelzählung

Rastende Gänse wurden nur bei zwei Begehungen randlich und außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Dabei wurden maximal 6.500 Tiere gezählt.

Abgeschichtete Arten:

Tundrasaatgans (*Anser serrirostris*), Waldsaatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*), Blässgans (*Anser albifrons*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Feldlerche (*Alauda arvensis*).

4.1.2.5 S Biber und Fischotter

Abgeschichtete Arten:

Bisher keine Nachweise.

4.1.2.6 W Wolf

Datenrecherche läuft. Bisher keine Nachweise.

4.1.2.7 S2 Erfassung von Feldhamsterbauen

Bisher keine Nachweise.

4.1.2.8 FM1 und 2 Fledermäuse

Abgeschichtete Arten:

Noch ausstehend.

4.1.2.9 A1 Amphibien

Abgeschichtete Arten:

Noch ausstehend.

4.1.2.10R1 Reptilien

Abgeschichtete Arten:

Noch ausstehend.

4.1.2.11TF1 Tagfalter

Abgeschichtete Arten:

Noch ausstehend.

4.1.2.12NF1 Nachtfalter

Abgeschichtete Arten:

Noch ausstehend.

4.1.2.13NF2 Nachtkerzenschwärmer

Abgeschichtete Arten:

Noch ausstehend.

4.1.2.14X1, 2 und 3 xylobionte Käfer

Abgeschichtete Arten:

Noch ausstehend.

4.2 Prognose und Bewertung von Schädigungen und Störungen

4.2.1 Auftretende Wirkfaktoren

Zur Abschätzung der Wirksamkeit des Vorhabentyps unterscheidet das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in neun Gruppen von Wirkfaktoren die unmittelbar mit dem jeweiligen Projekt verbunden sein können. [12]

Kategorien nach BfN:

1. Direkter Flächenentzug
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

5. Nichtstoffliche Einwirkungen
6. Stoffliche Einwirkungen
7. Strahlung
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
9. sonstiges

In der folgenden Tabelle sind die für den Bau eines Gewerbe-/ Industriegebietes zutreffenden Wirkfaktoren dargestellt und beurteilt:

Tabelle 5: für den Artenschutz zutreffende Wirkfaktoren im Projekttyp „Gewerbe-/ Industriegebiet“ (BFN - FFH-VP-INFO - PROJEKTTYPEN)

Erl.: 0 = nicht relevant, 1 = gegebenenfalls relevant, 2 = regelmäßig relevant

| Wirkfaktoren | Relevanz | Relevanz | | | Beschreibung potenzieller Beeinträchtigungen in Zusammenhang zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|----------|--------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Bau | Anlage | Betrieb | |
| 1 Direkter Flächenentzug | | | | | |
| 1-1 Überbauung / Versiegelung | 2 | x | x | | temporärer und dauerhafter Verlust von Biotopen und Lebensstätten |
| 2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung | | | | | |
| 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen | 2 | x | x | | temporärer und dauerhafter Verlust von Biotopen und Lebensstätten |
| 2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik | 2 | x | x | | temporäre und dauerhafte Veränderung der Nutzungs- und Sukzessionsdynamik |
| 2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung | 0 | | | | - |
| 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege | 0 | | | | - |
| 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege | 2 | x | x | | temporärer und dauerhafter Flächenverlust durch Überbauung |
| 3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren | | | | | |
| 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes | 2 | x | x | | Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung |
| 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse | 1 | x | x | | Flächenverlust durch Überbauung |
| 3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse | 2 | x | x | | Auswirkungen der Flächenversiegelung und Überbauung |

| Wirkfaktoren | Relevanz | Bau | Anlage | Betrieb | Beschreibung potenzieller Beeinträchtigungen in Zusammenhang zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|-----|--------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit) | 1 | x | | x | ggf. bau- oder betriebsbedingte Einleitungen von Wasser in Grund-/Oberflächenwasser |
| 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse | 1 | | | x | ggf. betriebsbedingte Auswirkungen |
| 3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren | 2 | | x | | Auswirkungen der Flächenversiegelung |
| 4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust | | | | | |
| 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität | 2 | x | | | Auswirkungen der Baustelle, erhöhtes Kollisionsrisiko für Tiere durch Bauverkehr |
| 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität | 1 | | x | | Barrierewirkung durch technische Bauwerke aufgrund der Dimension |
| 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität | 1 | | | x | ggf. im Bereich der Zufahrten |
| 5 Nichtstoffliche Einwirkungen | | | | | |
| 5-1 Akustische Reize (Schall) | 1 | x | | x | temporärer Baulärm (Baumaschinen, -verkehr): Störung von Arten in empfindlichen Lebensstadien (Fortpflanzungszeiten). Betriebsbedingter Lärm, jedoch unterhalb Niveau Bundesstraße |
| 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) | 1 | x | | | Baustellenverkehr, Bauaktivitäten: Störung von Arten in empfindlichen Lebensstadien (Fortpflanzungszeiten) |
| 5-3 Licht | 2 | x | x | x | Baustellenverkehr, Bauaktivitäten Beleuchtung der Anlage: Störung von Arten in empfindlichen Lebensstadien (Fortpflanzungszeiten). |
| 5-4 Erschütterungen / Vibrationen | 1 | x | | | Baustellenverkehr, Bauaktivitäten: Störung von Arten in empfindlichen Lebensstadien (Fortpflanzungszeiten). |
| 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt) | 1 | x | | x | Baustellenverkehr, Bauaktivitäten: Störung von Arten in empfindlichen Lebensstadien (Fortpflanzungszeiten). Betriebsbeding durch erhöhte Nutzung. |
| 6 Stoffliche Einwirkungen | | | | | |
| 6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag | 1 | x | | | Baustellenverkehr, Bauaktivitäten |
| 6-2 Organische Verbindungen | 1 | x | | | Baustellenverkehr, Bauaktivitäten |
| 6-3 Schwermetalle | 0 | | | | - |

| Wirkfaktoren | Relevanz | Bau | Anlage | Betrieb | Beschreibung potenzieller Beeinträchtigungen in Zusammenhang zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|-----|--------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe | 0 | | | | - |
| 6-5 Salz | 0 | | | | - |
| 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. und Sedimente) | 1 | x | | | Baustellenverkehr, Bauaktivitäten |
| 6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung) | 0 | | | | - |
| 6-8 Endokrin wirkende Stoffe | 0 | | | | - |
| 6-9 Sonstige Stoffe | 0 | | | | - |
| 7 Strahlung | | | | | |
| 7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder | 0 | | | | - |
| 7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung | 0 | | | | - |
| 8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen | | | | | |
| 8-1 Management gebietsheimischer Arten | 0 | | | | - |
| 8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten | 0 | | | | - |
| 8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.) | 0 | | | | - |
| 8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen | 0 | | | | - |
| 9 Sonstiges | | | | | |
| 9-1 Sonstiges | 0 | | | | - |

Im Zusammenhang mit dem Artenschutz sind ausschließlich die Auswirkungen auf die im Wirkungsbereich vorkommenden geschützten Tier und Pflanzenarten maßgeblich. Hierbei lassen sich keine Verallgemeinerungen treffen, da die Tierartengruppen unterschiedliche Verhaltensweisen und Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkungen des Bauvorhabens aufweisen. Die Beschreibungen in der folgenden Auflistung sind daher als beispielhaft zu betrachten.

Es wird unterschieden in:

Baubedingte Wirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich hauptsächlich um zeitlich begrenzte Handlungen, die mit dem laufenden Baubetrieb und der Baustelleneinrichtung (BE) in Zusammenhang stehen.

Bauzeitraum / Baudauer, Baufläche, Flächen für Baustelleneinrichtung und Zufahrten werden noch konkretisiert.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind die zeitlich unbegrenzten und in das örtliche Wirkgefüge eingreifenden Veränderungen, welche durch ein Bauwerk verursacht werden. Hierzu gehören Versiegelungen und Überprägungen durch Nutzungsänderungen, die zur allgemeinen Lebensraumentwertung führen können. Anlagen mit zerschneidenden Wirkungen für Wanderkorridore oder der Verlust von Leitstrukturen können zu dauerhaften Störungen geschützter Arten führen sind aber durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Nutzung und Unterhaltung des Bauwerkes entstehen. Sie können zur Entwertung von Lebensräumen führen und damit den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sowie der betroffenen Arten / Artengruppen.

Tabelle 6: Übersicht bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sowie betroffene Arten / Artengruppen

| Verbotstatbestand | Art der Verwirklichung (potenziell) | betroffene Artengruppen und Arten (potenziell) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| § 44 BNatSchG | | |
| <p>Tötungsverbot</p> <p>(1) Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen o. zu töten o. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören.</p> <p>(5) Nr. 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,</p> | <p>Baubedingte Tötung oder Verletzung von anwesenden Tieren in Nestern oder Quartieren bzw. auf ihren Wanderungen durch Überfahren, Überschütten. Stören von versorgenden Elterntieren während der Jungenaufzucht.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung durch Verkehr.</p> | |

| Verbotstatbestand | Art der Verwirklichung (potenziell) | betroffene Artengruppen und Arten (potenziell) |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <p>Störungsverbot (1) Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> | <p>Baubedingte Störung von Tieren in Nestern oder Quartieren. Vergrämung und Hinderung der Fortpflanzung durch Lebensraumzerschneidung und dauerhafte Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Betriebsbedingte Störung durch den Verkehr, Licht.</p> | |
| <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten (1) Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen o. zu zerstören (5) Nr. 3: das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> | <p>Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten, Vergrämung von Tieren in ihren Ruheräumen (baubedingte temporäre Inanspruchnahme von Ruhestätten) im UR.</p> | |

4.3 Konfliktermittlung

Fortschreibung folgt zu Quartal 1 / 2027.

4.4 Maßnahmenplanung

4.4.1 Grundlagen

Im Artenschutz wird prinzipiell unterschieden zwischen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) und artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen (FCS).

CEF-Maßnahmen werden vor dem Eingriff realisiert, damit die Funktionalität zum Zeitpunkt des Eingriffs gewährleistet ist.

Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, kann die Zulassung einer Ausnahme erforderlich werden; in diesem Fall sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen.

FCS-Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann der Verbotstatbestand überwunden werden.

4.4.2 Artspezifische Maßnahmen

Fortschreibung folgt zu Quartal 1 / 2027.

5 Ergebnis der Einzelartenprüfung und Zusammenfassung

Fortschreibung folgt zu Quartal 1 / 2027.

6 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|-------------------------------------|
| AFB | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| CEF | Continued ecological functionality |
| EU | Europäische Union |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| FCS | Favourable Conservation Status |
| FFH | Flora Fauna Habitat |
| FFH-RL | Flora Fauna Habitat – Richtlinie |
| GOK | Geländeoberkante |
| GSVO | Grundsatzverordnung |
| LRT | Lebensraumtyp |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| MaP | Managementplan |
| RL D | Rote Liste Deutschland |
| RL SN | Roten Liste Sachsen |
| SCI | Site of Community Importance |
| SPA | Special protection area |
| UR | Untersuchungsraum |
| V | Vermeidungsmaßnahme |
| VSchRL | Vogelschutz-Richtlinie |